

Hygienetücher / Konservierungsmittel, Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 10

beanstandet: 2 (20 %)

Beanstandungsgründe:

Nicht für Hygienetücher erlaubtes Konservierungsmittel

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Feucht- oder Hygienetücher dienen je nach Typ sowohl der Reinigung als auch der Pflege der Haut. Zusätzlich werden auch Produkte für die äussere Intimpflege angeboten. Die Tränkflüchtigkeit dieser Tücher unterliegt der Gesetzgebung über Kosmetika.

Diese regelt die notwendigen Angaben zur Deklaration als auch die Höchst-Konzentrationen einiger Inhaltsstoffe sowie deren Anwendungsbereich. In gewissen Fällen werden auch spezifische Warnhinweise vorgeschrieben.

Ziel der Kampagne war eine Überprüfung des Marktes auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. Konservierungsmitteln und Deklaration. Die Beurteilung der Resultate erfolgte gemäss den unten aufgeführten Verordnungen.

Gesetzliche Grundlagen

Kosmetika müssen die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebrV) und der Verordnung über Kosmetika (VKos) erfüllen.

Parameter	Beurteilung
Deklaration	GebrV Art. Nr. 3 und 23
Konservierungsstoffe	VKos, Art. 1, Anhang 2

Probenbeschreibung

Die Produkte wurden in Drogerien und Warenhäusern erhoben. Zwei der Produkte stammten aus Schweizer Produktion.

Prüfverfahren

Mit fünf Methoden wurden über 50 erlaubte und 8 nicht erlaubte Konservierungsmittel gesucht und bei Bedarf quantitativ bestimmt.

Parametergruppe	Anzahl Parameter	Methode
UV-aktive Konservierungsmittel	46	HPLC-DAD
Isothiazolinone	3	HPLC-DAD
Redoxaktive Konservierungsmittel	3	HPLC-ECD; reduktiv
Freies Formaldehyd	1	HPLC-DAD; als 2,4- Dinitrophenylhydrazon
Quaternäre Ammonium-Verbindungen	15	HPTLC
Iodopropinylbutylcarbammat (Screening)	1	HPLC-MS

Ergebnisse und Massnahmen

Zwei Produkte enthielten ca. 0.1% Cetyltrimoniumbromid (Hexadecyl-Trimethyl-Ammoniumbromid). Gemäss aktuell in der Schweiz gültiger Verordnung ist die Gruppe der N-Alkyl-Trimethyl-Ammonium Konservierungsmittel nicht für den Einsatz in Produkten zugelassen, welche auf der Haut verbleiben. In Rinse-off Produkten sind 0.5% erlaubt. In Europa gilt zwar ein strengerer Grenzwert von 0.1%. Allerdings dürfen diese Verbindungen in allen Kosmetikprodukten verwendet werden. Auf Grund dieses Unterschiedes wäre es nicht verwunderlich, dass die beiden Cetyltrimoniumbromid enthaltenden Produkte aus europäischer Produktion stammten. Zu unserem Erstaunen mussten wir aber feststellen, dass die beiden Produkte in der Schweiz hergestellt wurden. Der Verkauf dieser beiden Produkte wurde durch das zuständige Kantonslabor verboten.

Die restlichen Produkte entsprachen den gesetzlichen Vorgaben.

Schlussfolgerungen

Es ist interessant, dass die von der europäischen Gesetzgebung abweichenden Anforderungen bzgl. N-Alkyl-Trimethyl-Ammonium Konservierungsmitteln von den europäischen Herstellern eingehalten wurden, während diese dem Schweizer Fabrikanten offenbar unbekannt waren. Das BAG wurde auf die Diskrepanzen zwischen europäischer und schweizerischer Gesetzgebung hingewiesen.